

Nichtamtlicher Theil.

Ist außer dem Verleger auch der Käufer eines Buches zur Veranstaltung neuer Ausgaben berechtigt?

Es ist diese höchst wichtige Frage bereits mehrfach in diesen Blättern und wie gewöhnlich von sehr verschiedenen Standpunkten aus erörtert und beantwortet worden. Der Buchhandel selbst steht sich in dieser Frage schroff gegenüber, denn nachdem eine Anzahl der angesehensten hiesigen Firmen sich in einem veröffentlichten Gutachten dahin ausgesprochen hatte:

daß der Käufer einer großen Anzahl von Exemplaren eines Buches befugt sei, auch ohne das Verlagsrecht mit erworben zu haben, die von ihm angekauften Exemplare mit seiner Firma als neue Ausgabe zu versehen,

ist von dem königl. sächsischen Sachverständigenverein in voller Uebereinstimmung mit den vom gesammten deutschen Buchhandel ausgegangenen Vorschlägen zur Feststellung des literarischen Eigenthums dieselbe Frage ganz entschieden verneint und erklärt worden, daß der Käufer sich durch ein solches Verfahren eines strafbaren Nachdrucks im Sinne des Gesetzes vom 22. Februar 1844 schuldig mache.

Wieder im Widerspruch hiermit, hat das hiesige Handelsgericht, das Gutachten des Sachverständigenvereins bei Seite setzend, die Meinung aufgestellt, daß in einem solchen Verfahren allerdings eine Fälschung dem Publicum gegenüber und ein unberechtigter Eingriff in das Recht des Verlegers, doch aber keine unerlaubte Vervielfältigung im Sinne des obangezogenen Gesetzes enthalten sei. Während nun die Entscheidung dieser Frage noch vor der höhern Instanz schwebt, ist über dieselbe von dem Oberappellationsgericht der freien Städte in Lübeck, für deren Bereich endgültig, im Sinne des gesammten Buchhandels und des Leipziger Sachverständigenvereins entschieden worden. Da nun rechtliche Entscheidungen, insbesondere der höchsten Gerichtshöfe, unter allen Umständen von größerer Tragweite als die scharfsinnigsten Rechtsausführungen sind, so erscheint es nicht unangemessen, die fragliche Entscheidung, die sich zugleich über einige andere Fragen des literarischen Rechtes verbreitet, in diesen Blättern zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urtheil.

In Appellations-Sachen des Dr. L. F. Noack, mand. nom. Robert Kittler in Hamburg, Beklagten jetzt Appellanten und Interventens, wider Isaac Salomon Meyer daselbst, Klägern jetzt Appellaten und Abhären, und Dr. J. H. Steinhagen subst. nom. des Dr. S. Albrecht ebendasselbst, mand. nom. G. H. F. de Castres de Tersac in Altona, Intervenienten, wegen Vertriebs des von Letzterem verfaßten Buches: *Beautés de la littérature française moderne*, erkennt das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands für Recht:

Daß die Förmlichkeiten der Appellation für gewahrt, auch die Adhäsion für zulässig zu erachten, die accessorische Intervention dagegen, unter Verurtheilung des Intervenienten in deren Kosten, als unzulässig zu verwerfen, und in der Sache selbst das Erkenntniß des Obergerichts der freien Hansestadt Hamburg vom 8. Januar v. J., wie hiemit geschieht, zwar im Uebrigen zu bestätigen, aber der dem Beklagten auferlegte Beweis dahin abzuändern sei:

daß nach einem im Buchhandel bestehenden Gewohnheitsrechte der Beklagte, ungeachtet der Kläger das Werk de Castres de Tersac, *Beautés de la littérature française* in 429 Exemplaren mit dem Verlagsrechte erworben gehabt und Beklagter dies gewußt habe, gleichwohl befugt gewesen sei, die später

von ihm gekauften Exemplare dieses Werkes, sowie geschehen, mit einem veränderten Titel zu versehen und auf demselben das Buch als eine bei ihm erschienene zweite Ausgabe zu bezeichnen, auch dasselbe in eine Anzeige der in seinem Verlage erschienenen Werke mit aufzunehmen.

Die Kosten dieser Instanz werden compensirt, und wird die Sache nunmehr zum weiteren Verfahren an das Niedergericht zurückverwiesen.

B. R. W.

Urkundlich unter dem Siegel des Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands und der gewöhnlichen Unterschrift, gegeben zu Lübeck den 16. October 1856.

(L. S.)

Zur Beglaubigung
J. Bremer, Secretär.

Insinuirt am 24. October 1856.
Kindermann, D.-A.-Ger.-Bote.

Entscheidungsgründe

zum Urtheil vom 16. October 1856 in Appellationsfachen des Dr. L. F. Noack, mand. nom. Robert Kittler in Hamburg, Beklagten jetzt Appellanten und Interventens,

wider

Isaac Salomon Meyer daselbst Klägern jetzt Appellaten und Abhären, und Dr. J. H. Steinhagen subst. nom. des Dr. S. Albrecht ebendasselbst, mand. nom. G. H. F. de Castres de Tersac in Altona, Intervenienten,

wegen Vertriebs des von Letzterem verfaßten Buches: *Beautés de la littérature française moderne*.

I. Der Beklagte hat seine erste und Principalbeschwerde dahin gerichtet, daß nicht die Klage gänzlich oder doch mindestens angebrachtermaßen abgewiesen sei.

Diese Beschwerde ist zwar

A) insoweit sie dadurch zu rechtfertigen versucht und eventuaaliter auf Abweisung der Klage angebrachtermaßen angetragen wird, weil der Kläger sich durch nähere Nachweisung über den Inhalt seines Verlagsrechts noch erst zur Sache legitimiren müsse, eine unzulässige, da die dahin gerichtete Einrede in beiden vorigen Instanzen als unbegründet verworfen ist, wie denn ja beide Gerichte darüber, ob das Verfahren des Beklagten eine Verletzung des Verlagsrechts des Klägers enthalte, gar nicht hätten auf Beweis erkennen können, wenn sie das Verlagsrecht des Klägers an sich nicht für genügend nachgewiesen erachtet hätten.

Dagegen läßt sich, insofern die Beschwerde

B) dahin gerichtet ist, daß nicht der vom Beklagten anticipirte Beweis eines seinem Verfahren zur Seite stehenden buchhändlerischen Gewohnheitsrechts bereits für vollständig geführt angenommen sei, die Zulässigkeit der Beschwerde nicht wohl beanstanden. Denn wenn gleich beide vorige Gerichte den Beweis des Beklagten für nicht genügend erachtet haben, so ist dies doch nicht in gleicher Maße geschehen, indem das Niedergericht bereits soviel als erwiesen angenommen hat, daß Beklagter durch die Aufnahme des fraglichen Buches in die Anzeige der in seinem Verlage erschienenen Werke nach buchhändlerischer Usance nichts Unerlaubtes gethan habe, während das Obergericht auch diesen Theil seines Verfahrens annoch einer Justification für bedürftig erachtet. Liegt aber somit eine abweichende Würdigung des Beweises vor, so ist die Uebereinstimmung beider vorigen Urtheile, daß der versuchte Beweis nicht genüge, nur eine negative und die Beschwerde eine zulässige.